

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Wiedervernässung Gundelfinger Moos

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Prüfungsinhalt	2
3. Datengrundlagen.....	2
4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
5. Wirkungen des Vorhabens.....	3
5.1. Baubedingte Wirkungen.....	3
5.2 Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen	4
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	6
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	7
7. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten oder Artengruppen:.....	7
7.1 Vögel:	7
7.2 Lurche und Kriechtiere:	11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Gundelfinger Moos soll ein moortypischer Wasserhaushalt wiederhergestellt werden, um die charakteristischen Lebensgemeinschaften des Moores langfristig zu erhalten und auch dem Klimaschutz in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird das Entwässerungssystem in einem Teil des Gundelfinger Moores zurückgebaut. Zusätzlich wird Oberflächenwasser in das zentrale Moosgebiet eingeleitet. Das Wasser soll aus den sog. „Vollmerseen“ (Landkreis Günzburg) sowie aus drei Gräben im Norden des Gebiets ausgeleitet und in das Gebiet eingeleitet werden. Damit kann der Wasserstand im Moor bis in den Oberbodenbereich im ganzen Jahr angehoben werden. Zweck des Vorhabens ist auch, den lokalen Wasserrückhalt wieder zu verbessern. Das Vorhaben gliedert sich in mehrere Teilabschnitte, die zeitlich nacheinander durchgeführt werden sollen.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese können Beeinträchtigungen von streng und / oder europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten verursachen.

2. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im folgenden kurz saP genannt) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LFU - Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Auswahl auf der Basis des Landkreises Dillingen, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Vogelkartierungen und –beobachtungen der Ornithologischen Arbeitsgruppe Schwäbisches Donaumoos von 1994 – 2020.
- Artnachweise in FinView Version 3.8 aus der Arten-DB
- Mayrhofer, Verena: Untersuchungen zur Amphibienfauna im Naturschutzgebiet „Gundelfinger Moos“ und daraus abgeleitete Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Bestände, Bachelorarbeit, Hochschule Osnabrück, 2015

- Dolek, Matthias et al. Erfassung und Bewertung gefährdeter Tagfalterarten auf ausgewählten Moorstandorten in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries im Auftrag der Regierung von Schwaben, Schlussbericht, 2016

4. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die in der Homepage des Landesamts für Umwelt veröffentlichten Informationen und Mustervorlagen (s. unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>)

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (kontinental) wurden über die Internetangaben des LfU ermittelt. Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA). Die LANA (2009) definiert eine lokale Population in Anlehnung an § 7 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

5.1. Baubedingte Wirkungen

Für den Rückbau der zentralen Gräben werden die Gewässer zunächst entkrautet und dann mit Torfmaterial verfüllt. Es werden keine eigenen Baustraßen angelegt. Die bestehenden Wege werden zum Transport von Torfmaterial genutzt und ggf. aufgeschottert bzw. nach der Maßnahmen wieder in den vorherigen Zustand versetzt. Eine eigene bauliche Flächeninanspruchnahmen besteht durch das Vorhaben nicht, da durch die Maßnahmen die bestehende Infrastruktur (Wege) des Gebietes genutzt werden können.

Zum Bau der Zuleitung aus dem Vollmersee wird eine Druckleitung verlegt. Ob für die Maßnahme eine eigene Baustraße notwendig wird, kann erst mit Durchführung des Vorhabens festgelegt werden. Für den Fall, dass es zu einer baulichen Flächeninanspruchnahme kommen sollte, wird darauf geachtet, dass keine Wuchsorte von Pflanzen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren direkt oder indirekt verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Bei einer ggf. notwendigen Baustraße würde es sich um eine nur kurzzeitige Flächeninanspruchnahme handeln. Die ggf. notwendige Baustraße würde nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig zurückgebaut werden. Die Errichtung der Druckleitung aus den Vollmerseen wird auf das Winterhalbjahr begrenzt und außerhalb der Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten und/oder kartieren Biotopen angelegt. Dadurch lässt sich eine Beeinträchtigung auf Schutzgüter, Arten und Lebensräume der

entsprechenden Natura2000-Gebiete weitgehend bis nahezu vollständig vermeiden. Auch können erhebliche Beeinträchtigungen, die sich auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura2000-Gebiete auswirken könnten, durch die geringe Flächeninanspruchnahme vermieden werden.

5.2 Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird das Entwässerungssystem des Gundelfinger Moores in einem Teil zurückgebaut. Dadurch soll der moortypische Wasserhaushalt wiederhergestellt werden. Aufgrund des lokalen Wasserrückhalts fließen die Niederschlagswässer über einen zeitlich längeren Zeitraum ab und es reduzieren sich im Unterlauf des Rohen Teichgrabens (östlich des Schurrsees) die Grundwasserstände. In der Kernzone ist durch den Rückbau des Entwässerungssystems und die Einleitung aus den Vollmerseen sowie den Nordgräben je nach Witterung von einer ganzjährigen Vernässung im Gebiet auszugehen. Bei Winterniederschlägen kommt es dann wegen geringerer Verdunstung und vernachlässigbarer Tiefensickerung zu einem maximalen oberflächlichen Einstau von 20 – 25 cm im Gebiet. Insbesondere in Nassjahren kann die Vernässung bis in die Pufferzonen reichen.

5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch das Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkprozesse zu erwarten.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Das als prüferelevant ermittelte Artenspektrum ist im Überblick jeweils vor der Darlegung einer Betroffenheit aufgeführt.

6.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das als prüferelevant ermittelte Artenspektrum ist im Überblick jeweils vor der Darlegung einer Betroffenheit aufgeführt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Baumaßnahmen werden ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt, also nur im Zeitraum von August bis Februar. In diesem Zeitraum sind auch gefährdete Amphibienarten (*Hyla arborea*, *Triturus cristatus*)
- Keine Maßnahmen im Umfeld des bekannten Standortes des Kammmolchs (*Triturus cristatus*)
- Die Verfüllung des Rohe Teichgrabens und der zuführenden Gräben könnte eine Beeinträchtigung des Lebensraums des Laubfrosches (*Hyla arborea*) darstellen. Aus der Bachelorarbeit Mayrhofer (2015) geht aber hervor, dass im Grabensystem keine Amphibienarten festgestellt wurden. Aufgrund der vergangenen Trockenjahre 2018 und 2019 waren die Gräben im Gundelfinger Moos ausgetrocknet. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich unter diesen Bedingungen Amphibien dort angesiedelt haben können.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Es sind keine artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Grund ist, dass sich die Lebensräume der betroffenen Arten durch die geplanten Maßnahmen insgesamt verbessern werden.

7. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten oder Artengruppen:

Geprüft wurden Artenvorkommen im Projektgebiet (Auswahl aus der Liste der im Landkreis Dillingen an der Donau vorkommenden Arten nach Lebensraumtyp Feuchtlebensräume und Gewässer). In folgenden sind nur die im Planungsgebiet vorkommenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt.

7.1 Vögel:

Im Projektgebiet vorkommende Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g
<i>Anas acuta</i>	Spießente		3	D:g
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u

<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	R	R	B:u
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	B:s, W:g
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			B:g, W:g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		B:s
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1	R:g
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	W:g
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u
<i>Gavia arctica</i>	Prachttaucher			W:g
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			W:g
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		B:u, W:g
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:u
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g

<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:u
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			W:g
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g
<i>Motacilla [f.] flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	3	2	B:s
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u

Die Beurteilung der Risiken erfolgt in Gilden, in denen Arten zusammengefasst sind die ähnliche Lebensraumansprüche haben.

In den folgenden Aufzählungen mit * gekennzeichnete Vogelarten sind nicht in den ASK-Tabellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für das TK25-Blatt enthalten, wurden aber im Rahmen der Kartierungen und Beobachtungen der Ornithologischen Arbeitsgruppe Schwäbisches Donaumoos im Gundelfinger Moos gemeldet und im Folgenden daher zusätzlich berücksichtigt.

a) Gilde der Arten meist niedriger lockerer Gehölze (auch Nahrungsgäste)

Vorkommende Arten: Beutelmeise, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Habicht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Sperber, Wendehals

Bestand: Für die genannten Arten liegen unterschiedlich häufige Beobachtungsnachweise aus dem gesamten Naturraum Gundelfinger Moos vor. Beutelmeise, Blaukehlchen, Dorn- und Klappergrasmücke, Gold- und Grauammer, Kuckuck, Nachtigall und Neuntöter brüten im Wirkungsgebiet in über die Jahre unterschiedlicher Dichte und Anzahl.

Prognose der Beeinträchtigung: Solange die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden werden, kann davon ausgegangen werden, dass während der Bauphase weder eine Schädigung, Störung oder Tötung einer der Arten dieser Gilde zu besorgen ist.

Durch die Wiedervernässung selbst wird es im Wirkungsgebiet zu keiner nennenswerten Veränderung der nach vorbereitender Entbuschung noch vorhandenen Gehölzbestände kommen. Außerdem liegen im Umfeld weitere Gehölzbereiche, die von den Maßnahmen nicht betroffen sind und somit in gewissem Umfang als Ausweichhabitate angesehen werden können. Im Übrigen kann angenommen werden, dass trotz Wiedervernässung nicht alle Flächen in einen optimal vernässten Zustand kommen werden, sodass auch immer wieder mit spontaner Gebüschentwicklung zu rechnen bleiben wird. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der lokalen Populationen dieser Arten, insbesondere auch der nach Artikel 1 der EU-VSchRL besonders geschützten Arten, ist daher von keiner wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen.

b) Gilde der Arten des offenen Grünlandes und Ackerfluren (auch Nahrungsgäste)

Vorkommende Arten: Baumfalke, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Dohle, Grauammer, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe (*Circus cyaneus*)*, Mäusebussard, Merlin (*Falco columbarius*)*, Raufußbussard (*Buteo lagopus*)*, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Turmfalke, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenschafstelze

Bestand: Für die genannten Arten liegen unterschiedlich häufige Beobachtungsnachweise und für die meisten Arten Brutnachweise aus dem Gundelfinger Moos vor. Braunkehlchen und Große Brachvögel brüten seit einigen Jahren nicht mehr und kommen nur noch als Durchzügler bzw. nichtbrütende Sommervögel vor. Arten wie Dohle, Weißstorch, Graureiher, Mäusebussard, andere Greifvögel und Eulen nutzen die freien Flächen lediglich zur Nahrungssuche. Uferschnepfen sind Gastvögel, von Wachtel und Wachtelkönig gibt es keine Brutnachweise, nur unregelmäßige Brutzeit-Rufnachweise.

Prognose der Beeinträchtigung: Solange die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden werden, kann davon ausgegangen werden, dass während der Bauphase weder eine Schädigung, Störung oder Tötung einer der Arten dieser Gilde zu besorgen ist.

Durch die Wiedervernässung selbst und der damit zusammenhängenden und nachfolgenden Extensivierung der Grünlandnutzung (extensive Beweidung, Pflegemahd) ist davon auszugehen, dass es im Wirkungsgebiet zu einer deutlichen positiven Entwicklung der meisten Arten hinsichtlich Brutvorkommen kommen wird. Die meisten Arten und ihre entsprechenden Lebensräume

gehören zu den Zielarten der angestrebten Gebietsoptimierung (Moorvögel und Feuchtwiesenbewohner).

c) Gilde der Arten nasser Riede, Schilfröhrichte und Hochstaudenfluren

Vorkommende Arten: Bekassine, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergdommel.

Bestand: Für die genannten Arten liegen unterschiedlich häufige Beobachtungsnachweise, für viele Brutnachweise aus dem Gundelfinger Moos vor. Bekassine und Blaukehlchen brüten in seit einigen Jahren steigender Zahl. Drosselrohrsänger und Zwergdommel kommen hauptsächlich in Schilfbeständen der angrenzenden Baggerseen vor, während Teich- und Schilfrohrsänger auch Schilfbestände im Wirkungsgebiet nutzen. Rohrweihen nutzen das Gundelfinger Moos regelmäßig zur Jagd, brüten bisher meist in anderen Teilgebieten des Schwäbischen Donaumooses.

Prognose der Beeinträchtigung: Solange die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden werden, kann davon ausgegangen werden, dass während der Bauphase weder eine Schädigung, Störung oder Tötung einer der Arten dieser Gilde zu besorgen ist.

Das zentrale Ziel des Projektes ist die dauerhafte Anhebung der Wasserstände im Gebiet. Dies begünstigt in ganz besonderem Maße die Lebensräume Seggenriede, Schilfröhrichte und randlich auch die in Verbindung mit der passenden Rhythmik der Pflegemahd die Hochstaudenfluren. In Folge der beabsichtigten Optimierung der Lebensräume dieser Gilde darf mit einer positiven Entwicklung der lokalen Populationen der Arten dieser Gilde gerechnet werden. Ein ähnliches Wiedervernässung-Projekt im nahegelegenen Leipheimer Moos zeigt vergleichend genau diese angestrebte Entwicklung auf.

7.2 Lurche und Kriechtiere:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u

Laubfrosch (*Hyla arborea*):

Ein Laubfrosch-Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Als Wärme liebende Art kann der Laubfrosch bei Temperaturen um 10°C und hoher Feuchtigkeit zwar bereits ab Ende Februar das Winterquartier verlassen, ist aber meist erst im April/Mai an seinen Laichgewässern anzutreffen. Das eigentliche Laichgeschäft dauert je nach Witterung oft nur wenige Tage. Die Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40-90 Tagen und gehen spätestens im August an Land. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Abbläuen meist die Ge-

wässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf. Der Laubfrosch konnte in insgesamt 15 Gewässern über das gesamte NSG Gundelfinger Moos festgestellt werden mit bis zu 64 rufenden Männchen (Mayrhofer, 2015).

Prognose der Schädigungsverbots

Aufgrund der durch die Vernässung zunehmenden Wasserständen bzw. einer damit verbundenen abnehmenden Wahrscheinlichkeit der Austrocknung von Gewässern kann davon ausgegangen werden, dass sich für diese Art die Habitatbedingungen verbessern werden. Die Baumaßnahmen finden im Herbst/Winter statt, wenn die Laubfrösche die Gewässer schon wieder verlassen haben.

Prognose der Tötungsverbots

Die Baumaßnahmen konzentrieren hauptsächlich sich auf den Rückbau von Gräben und die Modellierung des Geländes (Rückhaltedämme) im Gebiet. Der eigentliche Eingriff wird bis zu 10m Meter im Umfeld der entsprechenden Gräben stattfinden. Ein Tötungsrisiko für den Laubfrosch liegt nicht vor, da sich dort im Winter keine Laubfrösche aufhalten.

Prognose des Störungsverbots

Die Maßnahmendurchführung ist im Spätherbst bzw. im Winter vorgesehen, wenn der Laubfrosch bereits überwintert. Weiter werden die Maßnahmen nur in einem kleinen Teilbereich des erfassten Laubfrosch-Lebensraums durchgeführt, weswegen Störungen oder Beeinträchtigungen der lokalen Population ausgeschlossen werden können.

Kammolch (*Triturus cristatus*):

Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen. Zwischen Juni und Oktober wandern die Kammolche von den Gewässern wieder ab. Kammolche können bis in über 1000 m weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern. Ein großer Teil der Population verbleibt jedoch im direkten Umfeld, meist in einem Umkreis von einigen hundert Metern um die Laichgewässer.

Der Kammolch (RL Bay 2) konnte 2013 an einem Gewässer nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Gewässer potentiell besiedelt sind. Der Erhaltungszustand ist ungünstig – unzureichend. Die lokale Population vermutlich sehr klein und instabil, da die Tümpel und Gewässer in Gebiet immer wieder austrocknen.

Prognose der Schädigungsverbots

Aufgrund der durch die Vernässung zunehmenden Wasserständen bzw. einer damit verbundenen abnehmenden Wahrscheinlichkeit der Austrocknung von Gewässern kann davon ausgegangen werden, dass sich für diese Art durch die Maßnahmen die Habitatbedingungen verbessern werden. Weder während der Baumaßnahme noch durch die Wiedervernässung selbst ist mit

einer Schädigung der Population zu rechnen. Der Standort des Vorkommens des Kammmolches ist nicht von den Baumaßnahmen betroffen. Das Gewässer wird nicht tangiert.

Prognose der Tötungsverbots

Die Baumaßnahmen konzentrieren hauptsächlich sich auf den Rückbau von Gräben und die Modellierung des Geländes (Rückhaldedämme) im Gebiet. Der derzeitige Fundort ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen. Weitere Eingriffe in die Tümpelstrukturen im Gebiet sind nicht vorgesehen. Ein Tötungsrisiko besteht für den Kammmolch durch die Maßnahmen nicht.

Prognose des Störungsverbots

Die Maßnahmendurchführung ist im Spätherbst bzw. im Winter vorgesehen, wenn der Kammmolch schon überwintert. Eine Störung der lokalen Population kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich die Individuen zum Maßnahmenzeitraum nicht im Eingriffsbereich aufhalten.

8 Fazit

Das geplante Vorhaben ist eine naturschutzfachlich unabdingbare Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur langfristigen Sicherung und Wiederherstellung des Moorkörpers unter besonderer Berücksichtigung der moortypischen Vegetation und Tierwelt. Die charakteristischen Lebensräume und -gemeinschaften des Moores sollen durch die Maßnahme langfristig erhalten und den Klimaschutz zielen entsprochen werden. Ohne die geplanten Maßnahmen ist die weitere Torfmineralisation und damit langfristig die komplette Zerstörung aller jetzt noch in Restbeständen vorkommenden Lebensräume nicht aufzuhalten. Insofern ist das geplante Maßnahme die einzige Möglichkeit die derzeitige Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten zu minimieren bzw. ins Gegenteil zu kehren. Eine Alternative zur geplanten Vorgehensweise sind nicht vorhanden.

Die unter Kap. 7.1 a – c) genannten Arten besitzen im Landkreis Dillingen an der Donau und im angrenzenden Naturraum nur geringe Populationsgrößen oder gelten überregional als selten bzw. der Erhaltungszustand der betroffenen Population hat eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Populationen. Durch die geplante Wiedervernässung des Gundelfinger Moores ist davon auszugehen, dass diese zu einer erheblichen Verbesserung der Bestände und ihrer Lebensräume beiträgt.

Aufgrund der nur lokal stattfindenden Eingriffe, den dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Maßnahmendurchführung außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Schädigung, Störung oder Tötung von europarechtliche geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann.